



**ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN**  
 DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBG I.V. MIT DER PLANZEICHENERGÄNZUNG VOM 19.1.1965 FOLGENDE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN U. ZWAR IN ZEICHNUNG, FARBE U. SCHRIFT.

**1. HINWEISE**  
 - VORSCHLAG ZUR TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE  
 - BESTEHENDE HAUPT- BZW. NEBENGEBAUDE  
 - FLURNUMMERN  
 - HÖHENLINIEN  
 - GEFÄHRTETER FUSSGÄNGERSTEG ÜBER DIE BAHNLINIE BAD KISSINGEN - HAMMELBURG  
 - STRASSE B VORLAUFIGE BENENNUNG DER STRASSEN  
 - VORH. FERNMELDEKABEL  
 - GEPL. KADELKANALANLAGE  
 - ORTSDURCHFABRITSGRENZE (TAFEL)

**2. FESTSETZUNGEN**  
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 5 BBG)  
 - FLÄCHEN FÜR GEBIEREGEBIETE (§ 8 BAUMVO)  
 - FLÄCHEN FÜR MISCHGEBIETE (§ 6 BAUMVO)  
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) (§ 4 BAUMVO)  
 - WEITERE SCHUTZZONE  
 - HT HANGTYP, TALSEITIGS MAX. 6,00 M TRAUFGHÖHE, HANGSEITIGS MAX. 3,00 M, EINBAU VON GARAGEN IM WOHNGEBIET ZULÄSSIG.  
 - E 30, TALSEITIGS MAX. 3,25 M TRAUFGHÖHE, HANGSEITIGS MAX. 3,00 M TRAUFGHÖHE, EINBAU VON GARAGEN IM WOHNGEBIET ZULÄSSIG.  
 - 50 STICHPFLECK, FREIHALTEN VON BAUMERKEN, ABLAGERUNG SOWIE DEMÜHNS ÜBER 0,80 M ÜBER GELÄNDE  
 - BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BAUMVO)  
 - G GARAGE ODER STELLPLATZ  
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN  
 - STRASSENBEZUGSLINIE  
 - FLÄCHEN FÜR DEN FAHR- U. FUSSGÄNGERVERKEHR MIT IHREN BREITEN  
 - 15,00 M SCHUTZSTREIFEN  
 - SCHUTZPFLANZUNG 6,00 M TIEF PRIVAT, HOCHWACHSENDE STRÄUCHER U. BÄUME  
 - ABGRENZUNG VERSCH. NUTZUNGEN (§ 16 Abs. 4 BAUMVO)  
 - KINDERSPIELPLATZ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BBG)  
 - MISCHGEBIET (§ 6 BAUMVO) MI  
 - MISCHGEBIETE DIENEN DEN WOHNNEN UND DER UNTERBRINGUNG VON GEBIEREGEBIETEN, DIE DAS WOHNNEN NICHT WESENTLICH STÖREN. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, GESCHÄFTS- UND DURCHBAUDE, EINZELHÄNDLERSBETRIEBE, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEBIERES, SONST. NICHT WESENTL. STÖRENDE GEBIEREGEBIETE U. GARTENBAUBETRIEBE.  
 - ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE, TANKSTELLEN, U. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCH. NEBENERWERBSSTELLEN SIND GEM. § 1 Abs. 4 BAUMVO NICHT ZULÄSSIG.  
 - GEBIEREGEBIETE (§ 8 BAUMVO) GE  
 - GEBIEREGEBIETE DIENEN VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON NICHT ERHEBL. BELÄSTIGENDEN GEBIEREGEBIETEN. ZULÄSSIG SIND GEBIEREGEBIETE, ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINKAUFZENTREN U. VERBRAUCHERMÄRKTEN I.S. DES § 11 Abs. 2, LAGERHAUSER, LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTL. BETRIEBE, SOWIE DIESE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN. GESCHÄFTS-, LAGER- UND VERWALTUNGSBÄUDE, AUSNAHMSWEISE WERDEN ZUGELASSEN WOHNNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN, BETRIEBSINHABER U. BETRIEBSLEITER, TANKSTELLEN UND ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE SIND GEM. § 1 Abs. 4 BAUMVO NICHT ZULÄSSIG.  
 - ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUMVO) WA  
 - ALLGEM. WOHNGEBIETE DIENEN VORWIEGEND DEN WOHNNEN. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, DIE DER VERSORUNG DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- U. SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HÄNDWERKS- U. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE, AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEBIERES, SONST. NICHT STÖRENDE GEBIEREGEBIETE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE U. GARTENBAUBETRIEBE, AUSNAHMSWEISE WERDEN ZUGELASSEN WOHNNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN, BETRIEBSINHABER U. BETRIEBSLEITER, TANKSTELLEN UND ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTLICHE ZWECKE SIND GEM. § 1 Abs. 4 BAUMVO NICHT ZULÄSSIG.  
 - ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN, WELCHE FÜR DIE DREI VORBESCHR. NUTZUNGSARTEN GELTEN:  
 A) IN DER WEITEREN SCHUTZZONE SIND VERBOTEN:  
 - VERÄNDERUNGEN U. AUFSCHLÜSSE DER ERDOBERFLÄCHE,  
 - LAGERUNG, ABLAGERUNG U. BEFÖRDERUNG WASSERGEF. STOFFE  
 - ERICHTUNG VON KLÄRANLAGEN  
 - ERICHTUNG VON VERSTÄRKBÄNEN  
 - ERICHTUNG VON TROCKENABORTEN  
 - VERLEGUNG VON LEITUNGEN FÜR AGGRESSIVE STOFFE  
 - ANLAGE VON FRIEDHÖFEN  
 B) GEBÄUDE ALLER ART (AUCH GARAGEN) SIND IN MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN.  
 C) DIE WOHNGEBÄUDE IM ALLGEM. WOHNGEBIET SIND MIT SATTELDÄCHERN ODER WALDDÄCHERN DER VORGES. FÜRSTRICHTIGUNG ZU VERSEHEN. DIE DACHNEIGUNG BETRÄGT ZWISCHEN 25 U. 35 GRAD.  
 D) DIE GARAGEN SIND, SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS AUSGEWIESEN, ALS ZWEIFLÜGELIGE GRENZBAUTEN VORZUSEHEN. DIE DÄCHER SIND ALS FLACHDACH (0 GRAD) O. ALS FÜLTDACH MIT MAX. 6 GRAD IN ODER ALS SATTELDACH ZWISCHEN 25 U. 35 GRAD IN AUSGEFÜHRT WERDEN. DIE GARAGEN ALS GRENZBAUTEN SIND HIN SICHTLICH DER GESTALTUNG UND FARBGEBUNG EINANDER EXAKT ANZUPASSEN. DER EINBAU IN DIE WOHNHÄUSER IST ZULÄSSIG. DIE DÄCHER ALLER BAUKÖRPER SIND MIT HARTEM MATERIAL EINZUDECKEN.  
 E) DER EINBAU VON DACHKÄMMERN IST NACH ART. 61 BAYDO GESTATTET. KNEHSTÖCKE SIND BIS MAX. 30 CM ZULÄSSIG. DAS IST DAS MASS ZWISCHEN ÜBERKANTE ROLLECKE UND ÜBERKANTE FUSSPFETTE.

**X FLÄCHE, DIE VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN WURDE**

**Hammelburg**  
 Bebauungsplan  
 „Rechts der Westheimer Straße“

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 Abs. 6 BBAUG VOM 27.7.1971 MIT 1:10000, BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT, LIEF UND DAUER DER AUSLEGUNG WAREN EINE WOCHEN VORHER AB 11.8.1971, ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT UND DIE NACH § 2 Abs. 5 BBAUG BETEILIGTEN DAVON BENACHRICHTIGT WORDEN.

HAMMELBURG, DEN 27.7.1971  
 (SIEGEL)  
 (F. E. L.)  
 1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 26.6.1971, DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN 26.6.1971  
 (SIEGEL)  
 (F. E. L.)  
 1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:  
 (SIEGEL)  
 (F. E. L.)  
 1. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.7.1971, BEI DER STADTVERWALTUNG GEM. § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DIE GENEHMIGUNG U. DIE AUSLEGUNG SIND AM 11.8.1971 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 27.7.1971  
 (SIEGEL)  
 (F. E. L.)  
 1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, 20.3.1971 - ERG. 23.5.72 U. 26.3.73  
 -BAUABTEILUNG-  
 (F. E. L.)

HA-11 Rechts der Westheimer Straße